Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1547

3.7.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/1547 DES RATES

vom 1. Juli 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/2454 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates [1] wurden die Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht--Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ damit verbundener Maßnahmen, sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten, den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und der Tagungen der regionalen Fischereiorganisationen sowie anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(2) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) hat eine Empfehlung für 2026 (im Folgenden „NEAFC-Empfehlung für 2026“) zur Einrichtung einer Bestandsschutzreserve von 1 495 Tonnen für Makrele (*Scomber scombrus*), die von der Russischen Föderation in internationalen Gewässern des NEAFC-Übereinkommensbereichs gefangen werden kann, angenommen. Um eine Überschreitung dieser Reserve zu verhindern, enthält die NEAFC-Empfehlung für 2026 entsprechende Kontrollmaßnahmen, die sowohl im NEAFC-Regelungsbereich als auch in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit derjenigen NEAFC-Vertragsparteien gelten, die die NEAFC-Empfehlung für 2026 unterstützt haben. Diese Maßnahmen sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.

(3) Im Jahr 2025 führten die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen über die Festsetzung einer großen Zahl zulässiger Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) für 2026, einschließlich bestimmter operativ mit diesen TACs verbundener Maßnahmen, für Bestände, die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits [2] (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 10. Dezember 2025 von den Delegationsleitern unterzeichneten schriftlichem Protokoll festgehalten. Wie im schriftlichen Protokoll dokumentiert, kamen die Delegationsleiter überein, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, dass die Abhilfemaßnahmen für Kabeljau (*Gadus morhua*), Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) und Wittling (*Merlangius merlangus*) in der Keltischen See und in der Irischen See sowie für Seezunge (*Solea solea*) und Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Ärmelkanal grundsätzlich spätestens ab dem 1. Juni 2026 für die Union und das Vereinigte Königreich gelten sollten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, da die betreffenden Bestände gemeinsam bewirtschaftet werden. Diese Übereinkunft gilt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien den Abschluss ihrer jeweiligen für die Annahme dieser Abhilfemaßnahmen erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben. Mit der Verordnung (EU) 2026/786 des Rates [3] wurde die Anwendung der Maßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Irischen See sowie für Seezunge und Scholle im Ärmelkanal auf den 1. September 2026 verschoben, da sich die internen Verfahren des Vereinigten Königreichs verzögerten. Da das Vereinigte Königreich mit weiteren Verzögerungen beim Abschluss seiner internen Verfahren rechnet und um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und aus dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten, sollte die Anwendung dieser Maßnahmen bis zum Abschluss der einschlägigen internen Verfahren durch das Vereinigte Königreich auf den 1. November 2026 verschoben werden.

---

[1] Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj).

[2] Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

[3] Verordnung (EU) 2026/786 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2026/786, 31.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/786/oj).

(4) Am 19. Juni 2026 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil der ICES-Division 9a für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027. Im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] und dem Grundsatz, die Maßnahmen auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten gemäß Artikel 3 Buchstabe c der genannten Verordnung zu stützen, sollten die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für Sardellen im westlichen Teil der ICES-Untergebiete 9 und 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt werden.

(5) Am 16. Juni 2026 schlossen die Union und Norwegen Konsultationen zu den Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 und zur Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a ab. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einer am 16. Juni 2026 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a sollte daher in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt und die mit Norwegen im Jahr 2025 vereinbarten technischen Maßnahmen sollten beibehalten werden.

(6) Darüber hinaus erörterten die Union und Norwegen bei diesen Konsultationen eine Quotenübertragung für Eismeergarnelen in norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N von Norwegen auf die Union. Da zwischen der Union und Norwegen keine Einigung über eine solche Quotenübertragung erzielt werden konnte, sollten die nicht zugeteilten Fangmöglichkeiten für Eismeergarnelen in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten für Eismeergarnelen in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Zwischen dem 26. und dem 28. Mai 2026 haben die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen Konsultationen zu folgenden Themen abgehalten: den Fangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) insgesamt im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 und der Höhe der TACs für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a sowie in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 7. Mai 2026 gebilligten Standpunkts der Union und dessen weiterer Festlegung teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einer am 28. Mai 2026 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die entsprechenden TACs sollten daher in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden.

(8) Zwischen dem 11. und dem 22. Mai 2026 haben die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über die Höhe der TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 durchgeführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 7. Mai 2026 gebilligten Standpunkts der Union und dessen weiterer Festlegung teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einem am 4. Juni 2026 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.

(9) Hinsichtlich Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b wenden andere Vertragsparteien des Pariser Vertrags von 1920 über Spitzbergen (Svalbard), der gleichberechtigten Zugang zur Nutzung von Ressourcen in den Meeresgebieten rund um Svalbard gewährt, eine jahresübergreifende Flexibilität von bis zu 10 % an, wohingegen in der Verordnung (EU) 2026/249 vorgesehen ist, dass die jahresübergreifende Flexibilität für die Quoten der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates [5] nicht für diesen Bestand gilt. Es ist daher angebracht, Fischereifahrzeugen der Union zu gestatten, eine jahresübergreifende Flexibilität für diese TAC zu nutzen.

[4] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

[5] Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj).

(10) Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurden die Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für Lodde (*Mallotus villosus*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits ([6]) in der mit Grönland vereinbarten Höhe festgesetzt. Da seitens der Fischwirtschaft der Union kein Interesse bestand, räumte die Union Grönland später jedoch die Möglichkeit ein, diese Fangmöglichkeiten zurückzugeben. Daher sollten die Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 auf null gesenkt werden.

(11) Gemäß Artikel 11 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union Einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits ([7]) und im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 6 und Kapitel VI des Protokolls zu dem genannten Abkommen haben die Union und Grönland vereinbart, im Zeitraum vom 12. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 eine Versuchsfischerei auf Kabeljau (*Gadus morhua*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 nordöstlich von 42° W durchzuführen. Für diese Versuchsfischerei wurden Fangmöglichkeiten in Höhe von 3 000 Tonnen festgesetzt, von denen 900 Tonnen der Union zugeteilt wurden. Diese Unionsquote sollte entsprechend der Vereinbarung mit Grönland festgesetzt werden. Diese Unionsquote sollte zu gleichen Teilen auf die sechs betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Diese Aufteilung sollte jedoch nur vom 12. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gelten und die Zuteilung möglicher künftiger Unionsquoten für Kabeljau in grönländischen Gewässern in den ICES-Untergebieten 5 und 14 nordöstlich von 42° W unberührt lassen.

(12) Am 12. Juni 2026 hat Kanada eine Fangbeschränkung für seine Schiffe, die Kabeljau in den Divisionen 2J, 3K und 3L des Übereinkommensbereichs der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) befischen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 angenommen. Am 15. Juni 2026 beschloss die NAFO für diesen Bestand und diesen Zeitraum eine TAC, von der ein Anteil in Höhe von 5 % der TAC anderen NAFO-Vertragsparteien zugeteilt wurde, einschließlich einer Unionsquote, in deren Rahmen im NAFO-Regelungsbereich gefischt werden kann. Die TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 sollte daher entsprechend festgesetzt werden. Darüber hinaus ist es angebracht, die derzeitige von der NAFO festgelegte Schonzeit für diesen Zeitraum beizubehalten.

(13) Auf ihrer Jahrestagung im November 2025 hat die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) die Empfehlung 25-04 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik und im Mittelmeer angenommen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/497 der Kommission ([8]) wurde diese Empfehlung in Unionsrecht umgesetzt. Diese Empfehlung umfasst unter anderem eine Überprüfung der nicht ausgeschöpften Quote für Roten Thun, die von einem Jahr auf das nächste übertragen werden kann. Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/497 ist am 14. Mai 2026 in Kraft getreten. Folglich können die Mitgliedstaaten beantragen, bis zu 20 % ihrer jährlichen Quote für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W vom Vorjahr auf das Folgejahr zu übertragen. Für 2026 beantragten Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta und Portugal solche Übertragungen aus dem Jahr 2025. Auf der Grundlage dieser Anträge legte die Kommission dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) einen überarbeiteten jährlichen Plan der Union vor. Daher sollten die Quoten dieser Mitgliedstaaten für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W für 2026 entsprechend geändert werden.

([6]) Protokoll zur Durchführung des Partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3203, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/prot/2024/3203/oj).

([7]) Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/oj).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2026/497 der Kommission vom 4. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L, 2026/497, 13.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/497/oj).

([9]) Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj).

(14) Gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2053 haben einige Mitgliedstaaten der Kommission überarbeitete Aufzuchtmanagementpläne für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer vorgelegt. Die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, die Mitgliedstaaten in Thunfischfarmen einsetzen dürfen, und die Aufzuchtkapazität sollten daher gemäß diesen dem ICCAT-Sekretariat übermittelten Plänen geändert werden.

(15) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2026 überarbeitete Fangbeschränkungen für Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis)* im IOTC-Zuständigkeitsbereich für 2026 angenommen. Die Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für diesen Bestand für das Jahr 2026 sollten daher entsprechend geändert werden.

(16) Auf ihrer Jahrestagung im April 2026 hat die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Fangmengen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) und Blaumakrele (*Scomber australasicus*) festgelegt, die allen NPFC-Vertragsparteien für Trawler und Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus legte die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die Union fest. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren hat die NPFC Maßnahmen festgelegt, die operativ mit diesen Fangmengen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die diese Fangmengen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht hätten festgelegt werden können und die Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele und Blaumakrele im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(17) Mit der Verordnung (EU) 2025/2454 des Rates ([10]) werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 festgesetzt. Aufgrund erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich des Zustands und der künftigen Entwicklung des Bestands wird mit der genannten Verordnung eine TAC für Hering (*Clupea harengus*) in den ICES-Divisionen 30 und 31 (Bottnischer Meerbusen) für 2026 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2026 festgesetzt. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) ist es angebracht, die TAC für Hering im Bottnischen Meerbusen für 2026 auf der Grundlage des ICES-Gutachtens vom 28. Mai 2025 für diesen Bestand für 2026 und entsprechend dem gesenkten niedrigsten Wert innerhalb der Spanne von F_{MSY} sowie unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Informationen des technischen Dienstes des ICES vom 10. Juni 2026 festzusetzen.

(18) Die Verordnungen (EU) 2026/249 und (EU) 2025/2454 sollten daher entsprechend geändert werden.

(19) Um die Meldezeiträume für die durch die vorliegende Verordnung geänderten TACs beizubehalten, und da einige dieser TACs mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten, sollten die geänderten TACs rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden TACs beibehalten oder erhöht werden.

(20) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([10]) Verordnung (EU) 2025/2454 des Rates vom 1. Dezember 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2026 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2025/2454, 2.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2454/oj).

([11]) Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj).

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2026/249

Die Verordnung (EU) 2026/249 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 im Bereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC).“

2. In Artikel 4 werden folgende Buchstaben eingefügt:

„qa) ‚NEAFC-Übereinkommensbereich‘ (North-East Atlantic Fisheries Commission, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) bezeichnet die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (*);

qb) ‚NEAFC-Regelungsgebiet‘ sind die Gewässer des NEAFC-Übereinkommensbereichs außerhalb der Gewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der NEAFC-Vertragsparteien;

(*) ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/convention/1981/608/oj. Die Union hat das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1981/608/oj) genehmigt.“

3. In Kapitel III wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„**Abschnitt 1a**

NEAFC-Übereinkommensbereich

Artikel 26a

Bewirtschaftungsmaßnahmen für Makrele

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Jahr 2026 keine Makrele umladen, die im Rahmen gezielter Fischerei von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Russischen Föderation im NEAFC-Regelungsbereich gefangen wurde, nachdem die Fänge dieser Schiffe zusammen 1 495 Tonnen überschritten haben.

(2) Fischereifahrzeuge der Union erbringen keine Betankungs- oder anderen Unterstützungsdienste für Schiffe, die Makrele an Bord haben, die im Jahr 2026 im Rahmen gezielter Fischerei von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Russischen Föderation im NEAFC-Regelungsbereich gefangen wurde, nachdem die Fänge dieser Schiffe zusammen 1 495 Tonnen überschritten haben.

(3) In Gewässern und Häfen der Union sind Anlandungen, Umladungen und die Erbringung anderer Hafendienste für Schiffe verboten, die Makrele an Bord haben, die im Jahr 2026 im Rahmen gezielter Fischerei von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Russischen Föderation im NEAFC-Regelungsbereich gefangen wurde, nachdem die Fänge dieser Schiffe zusammen 1 495 Tonnen überschritten haben.“

4. Artikel 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe da erhält folgende Fassung:

„da) gilt Artikel 19 Absatz 3 vom 1. November 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“.

b) Buchstabe db erhält folgende Fassung:

„db) gilt Artikel 20 vom 1. November 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“.

c) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) gilt Titel II Kapitel III Abschnitt 11 vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit entsprechenden Maßnahmen anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;“.

d) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„ma) gilt Anhang IC Tabelle 1 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 und Fußnote 2 in jener Tabelle vom 15. April 2027 bis zum 30. Juni 2027 oder bis zu dem Tag, an dem ein Rechtsakt der Union über die Schonzeit für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.“

e) Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) gelten die Anhänge IM und XI vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026;“.

5. Anhang IA Teile A und B sowie die Anhänge IB, IC, ID, IJ, IM und VI werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2025/2454

Der Anhang der Verordnung (EU) 2025/2454 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE

ANHANG I

Die Verordnung (EU) 2026/249 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IA wird wie folgt geändert:

a) In Teil A erhält Tabelle 2(1) folgende Fassung:

„**Tabelle 2(1)**

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	9W [1] und 10 (ANE/9WX10)
Spanien	1 632	[2]	Analytische TAC	
Portugal	14 691	[2]		
Union	16 323	[2]		
TAC	16 323	[2]		

[1] Teil des Untergebiets 9 westlich der Linie zwischen den folgenden Punkten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36° 00’ 00” N	11° 00’ 00” W
2	37° 01’ 20” N	8° 59’ 47” W

[2] Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 befischt werden.“

b) In Teil B Tabelle 40 erhält Fußnote 2 folgende Fassung:

„(2) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote können auf die ICES-Division 3a übertragen werden. Die Mitgliedstaaten müssen diese Übertragungen jedoch zuvor der Kommission melden.“

c) In Teil B erhält Tabelle 77 folgende Fassung:

„**Tabelle 77**

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	1 121	[1]	Analytische TAC	
Schweden	603	[1]	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht	
Union	1 724	[1]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
TAC	3 228	[1]		

[1] Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 befischt werden.“

d) In Teil B erhalten die Tabellen 113 und 114 folgende Fassung:

„**Table 113**

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	10 156	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Deutschland	21	(1) (2) (3)		
Schweden	3 842	(1) (2) (3)		
Union	14 019	(1) (2) (3)		
TAC	pm	(2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(2) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.
(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	688	(1) (2)	Analytische TAC	
Dänemark	54 491	(1) (2)		
Deutschland	688	(1) (2)		
Frankreich	688	(1) (2)		
Niederlande	688	(1) (2)		
Schweden	1 330	(1) (2) (3)		
Union	58 573	(1) (2)		
Norwegen	6 508	(1)		
Färöer	0	(1) (4)		
Vereinigtes Königreich	2 585	(1)		
TAC	67 666	(1)		

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.
(2) Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(3) Einschließlich Sandaalen.
(4) Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.“

e) In Teil B erhält Tabelle 115 folgende Fassung:

„**Tabelle 115**

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	13	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	860	(1)		
Deutschland	13	(1)		
Frankreich	185	(1)		
Niederlande	185	(1)		
Union	1 256	(1)		
Vereinigtes Königreich	6 592	(1)		
TAC	7 848	(1)		

(1) Die Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.“

2. Anhang IB wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 3**

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2 und 12; grönländische Gewässer von 5 und 14 südwestlich von 42° W (COD/GL251214)
Deutschland	2 050	(1)	Analytische TAC	
Union	2 050	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des ‚Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank‘ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00’ N	38° 00’ W
2	65° 00’ N	35° 15’ W
3	64° 00’ N	35° 15’ W
4	64° 00’ N	38° 00’ W“

b) Folgende Tabelle wird eingefügt:

„**Tabelle 3(1)**

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 nordöstlich von 42° W (COD/GL51442)
Union	900	(1)	Analytische TAC	
TAC	entfällt	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Darf nur vom 12. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 von Schiffen genutzt werden, die im Rahmen der Versuchsfischerei tätig sind und wissenschaftliche Probenahmen durchführen. Diese wissenschaftlichen Probenahmen müssen unter den Bedingungen erfolgen, die vom grönländischen Institut für natürliche Ressourcen festzulegen sind. Diese Quote wird zu gleichen Teilen auf Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Litauen und Portugal aufgeteilt, was einer Zuteilung von 150 Tonnen pro Mitgliedstaat entspricht. Diese Aufteilung gilt nur für den genannten Zeitraum und berührt nicht die Zuteilung möglicher künftiger Unionsquoten für Kabeljau in grönländischen Gewässern in den ICES-Untergebieten 5 und 14 nordöstlich von 42° W.“

c) Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 4**

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	1 507	(1) (2)	Analytische TAC	
Spanien	3 897	(1) (2)		
Frankreich	643	(1) (2)		
Polen	709	(1) (2)		
Portugal	822	(1) (2)		
Sonstige	84	(1) (2) (3)		
Union	7 662	(1) (2)		
TAC	entfällt			

(1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.

(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).“

d) Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 9**

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2, 5, 12 und 14 (CAP/GL251214)
Jahr	**2026**	**2027**		
Dänemark	0 (2)	0 (3)	Analytische TAC	
Deutschland	0 (2)	0 (3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0 (2)	0 (3)		
Alle Mitgliedstaaten	0 (1) (2)	0 (1) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0 (2)	0 (3)		
Norwegen	0 (2)	0 (3)		
TAC	entfällt (2)	entfällt (3)		

(1) Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten' zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten' zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/GL251214_AMS).
(2) Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026.
(3) Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2026 bis zum 15. April 2027."

e) Tabelle 13 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 13**

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2, 5, 12 und 14 (PRA/GL251214)
Dänemark	8 500	Analytische TAC	
Frankreich	8 500	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht	
Union	1 700		
Norwegen	1 500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht"	
Färöer	0		
TAC	entfällt		

3. In Anhang IC erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„**Tabelle 1**

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Bulgarien	0,004	(1) (2)	Analytische TAC	
Deutschland	533,170	(1) (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht	
Estland	95,036	(1) (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht	
Spanien	492,963	(1) (2)		
Frankreich	76,732	(1) (2)		
Lettland	95,036	(1) (2)		
Litauen	95,036	(1) (2)		
Polen	249,112	(1) (2)		
Portugal	769,752	(1) (2)		
Rumänien	7,109	(1) (2)		
Union	2 413,95	(1) (2)		
TAC	62 105,19	(1) (2)		

(1) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.
(2) Zwischen 00:00 UTC am 15. April 2027 und 23:59 UTC am 30. Juni 2027 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.“

4. Anhang ID wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 7**

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N, ausgenommen Mittelmeer (ALB/ICAN05NXM)
Irland	4 959,40		Analytische TAC	
Spanien	27 953,00		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	8 791,67			
Portugal	3 065,81		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	44 769,88	(1) (2)		
Vereinigtes Königreich	741	(3)		
TAC	47 251,00			

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird wie folgt festgesetzt: 1 241.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-UK):

Irland	62,03
Spanien	349,65
Frankreich	109,97
Portugal	38,35
Union	560,00

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Unionsgewässern gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-EU): 560,00“

b) Tabelle 12(1) erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 12(1)**

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*		Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W (BFT/ICAE45W)
Zypern	240,16	(4)	Analytische TAC	
Griechenland	480,79		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	8 352,55	(2) (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	8 067,21	(2) (3) (4)		
Kroatien	1 353,64	(6)		
Italien	6 534,98	(4) (5)		
Malta	517,31	(4)		
Portugal	858,28			
Sonstige	104,03	(1)		
Union	26 508,95	(2) (3) (4) (5) (6)		
TAC	48 403,00	(1)		

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/ICAE45W_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W8301):

Spanien	1 267,03
Frankreich	588,60
Union	1 855,63

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Frankreich	100,00
Union	100,00

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Spanien	167,05
Frankreich	322,69 (*)
Italien	130,70
Zypern	4,80
Malta	10,35
Union	635,59

(*) Davon dürfen 50 % nur im Golfe du Lion gefangen werden.

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*E45W643):

Italien	130,70
Union	130,70

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*E45W8303F):

Kroatien	1 218,28
Union	1 218,28“

5. In Anhang IJ erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„**Tabelle 1**

Art:	Echter Bonito *Katsuwonus pelamis*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (SKJ/IOTC)
Spanien		87 407	Analytische TAC	
Frankreich		38 061	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht	
Italien		3 656		
Union		129 124	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht“	
TAC		entfällt		

6. Anhang IM erhält folgende Fassung:

„*ANHANG IM*

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Japanische Makrele und Blaumakrele *Scomber japonicus* und *Scomber australasicus*		Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union		5 560 (1) (3) (4) (5)	Vorsorgliche TAC	
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union		47 940 (1) (2) (3) (4)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		entfällt		

(1) Darf nur vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Trawler (*) (M/M/NPFC-TR)	Ringwadenfänger (*) (M/M/NPFC-PS)
5 703	42 237

(*) Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.

(3) Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele und Blaumakrele befischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 Fischfang betreiben darf.

(4) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.

(5) Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (M/M/NPFC-EU).“

7. In Anhang VI erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Höchstanzahl zugelassener Betriebe und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun		
	Anzahl Betriebe	Menge (in Tonnen)
Griechenland	0	0
Spanien	8	10 550
Kroatien	4	2 947
Italien	0	0
Zypern	0	0
Malta	5	12 300
Portugal	2	626“

ANHANG II

In Anhang der Verordnung (EU) 2025/2454 erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„**Tabelle1**

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland		45 805	Analytische TAC“	
Schweden		10 064		
Union		55 869		
TAC		55 869		